



**Satzung der Stadt Halle (Saale)
über die Erhaltung des Ortskernes Mötzlich
(Erhaltungssatzung Nr. 37)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, S. 130) und des § 172 Abs.1 Satz 1 (Nr. 1), Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke.
Aktualisierungsstand der ALK: Dezember 2002.

**§ 2
Erhaltungsziel**

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

**§ 3
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Halle, GB Planen, Bauen und Straßenverkehr, FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.

Ist eine baurechtliche und /oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und -planung erteilt.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.



§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), 25.09.2003

gez.
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: Lageplan
 Grundstücke im Geltungsbereich